



EU-Naturwiederherstellungs-Verordnung:
**Deutsche Umsetzung stoppen und EU-Rechtsgrundlage
grundlegend überarbeiten!**

Erste Bewertung des Bayerischen Bauernverbandes
zum Entwurf des nationalen Umsetzungsplans für die Naturwiederherstellungs-Verordnung der EU (NWP)

Bei der Naturwiederherstellungs-Verordnung (NRL bzw. W-VO) fordert der Bayerische Bauernverband

- die **grundlegende Überarbeitung der Naturwiederherstellungs-Verordnung auf EU-Ebene** und
- den **Stopp des Entwurfs des nationalen Umsetzungsplans** für die EU-Naturwiederherstellungs-Verordnung.

Grund dafür sind die realitätsfernen Ziele, die damit verbundenen Zielkonflikte, die nicht erfüllbaren Zeitvorgaben, die Nicht-Berücksichtigung des Grundsatzes „Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht“ bei den bisherigen Umsetzungsberatungen sowie die bisher nicht vorhandenen, zusätzlichen Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen mit der Land- und Forstwirtschaft.

Nachfolgend eine aktuelle, erste und vorläufige Bewertung (→) der uns vorliegenden Entwurfsfassung des Entwurfs des nationalen Umsetzungsplans für die Naturwiederherstellungs-Verordnung der EU (NWP) vom Bundesumweltministerium (BMUKN) und Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit 1.118 Seiten Umfang:

Finanzierung

Seite 3, Zeile 39 ff: Die Maßnahmen des NWP stehen grundsätzlich unter Finanzierungsvorbehalt.
Seite 7, Zeile 191 ff: Zum Erreichen der Wiederherstellungsziele ist eine verlässliche und zukünftig deutlich umfangreichere Finanzierung durch EU-Mittel erforderlich, sowohl im Rahmen der GAP, auch nach 2027, als auch in anderen Politikfeldern.

→ **Aktuelle Diskussionen im Rahmen des MFR und GAP auf europäischer Ebene zeigen komplett gegensätzliche Entwicklung.**

Seite 23, Tabelle: Kostenschätzung des BMUKN für den Zeitraum August 2024 bis Juni 2032:

- Grünland-Ökosysteme: einmalig 733 Mio. Euro und jährlich 1.963 Mio. Euro
 - Ackerflächen-Ökosysteme: einmalig 85 Mio. Euro und jährlich 1.273 Mio. Euro
 - Wald-Ökosysteme: einmalig keine Angabe und jährlich 1.781 Mio. Euro.
- **Laufende Kosten innerhalb von 8 Jahren: allein 40 Mrd. Euro plus Einmalkosten von mindestens 0,8 Mrd. Euro.**

Seite 23, Tabelle: Hinzu kommen Kosten aus den Feuchtgebiet-Ökosystemen (Moor) und auch bei Flüssen, Seen, Auen und Ufer-Ökosystemen.

- **Für die Zeit nach 2032 bis 2050 – also die Hauptzeitphase der Wirkung des NWP über weitere 18 Jahre hinweg – ist gar keine Kostenschätzung vorhanden.**

Seite 26, Zeile 909 ff: Der unter 4.3.1.1 ermittelte Gesamtbedarf für Durchführung aller Maßnahmen nach W-VO kann nach derzeitigem Stand nicht durch die bestehende nationale öffentliche Finanzierung abgedeckt werden.

- **Es fehlt an zusätzlichem Geld für eine Finanzierung. Letztlich bedeutet der Finanzierungsvorbehalt somit eine eingeschränkte oder keine Umsetzung oder eine Umsetzung ohne Ordnungsrecht.**

Seite 28, Zeile 987 ff: Gemäß Art. 21 Abs. 7 W-VO hat die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in Absprache mit den Mitgliedstaaten bis zum 19. August 2025 einen Bericht vorzulegen, der u.a. einen Überblick über die zur Verfügung stehenden EU-Finanzmittel und Vorschläge zur Schließung etwaiger Finanzierungslücken enthält. Dies steht nach wie vor aus.

- **Die EU-Kommission ist den Bericht zur Finanzierung seit 19. August 2025 – also über ein Jahr hinweg – schuldig geblieben.**

Seite 35, Zeile 1273 ff: Die Durchführung der W-VO stellt eine umfangreiche zusätzliche Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Für den weiteren Kapazitätsaufbau ist insbesondere auch eine Stärkung der bestehenden Umsetzungsstrukturen zu prüfen.

- **Hier wird eine massive Stellenmehrung durch die Umsetzung der W-VO vorausgesagt und das von kommunaler Ebene bis hin zur Bundesebene.**

Flächenbetroffenheit

Seite 4, Zeile 48 ff: Deutschland wird bis 2030 flächenwirksame Wiederherstellungsmaßnahmen für Ökosysteme, die der Wiederherstellung bedürfen, auf insgesamt 20% der Landfläche (ca. 72.000 km²) ergreifen.

- **Dies entspricht 7,2 Mio. Hektar und damit bezogen auf Deutschland fast der Fläche Bayerns.**

Seite 4, Zeile 69 ff: Ziel ist es, bis 2030 Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von bestehenden Lebensraumtypen (LRT) Flächen innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten auf rund 1.100 bis 1.400 km² und zur Neuetablierung von LRT auf insgesamt rund 170 bis 430 km² zu ergreifen.

- **Das bedeutet einen Flächenbedarf von bis zu 180.000 Hektar für die Verbesserung und die Neuschaffung von Lebensraumtypen.**

Seite 6, Zeile 154 ff: Bis 2030 werden in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich ca. 16.000.000 Bäume neu gepflanzt. Die meisten Bäume werden als Erstaufforstung (Waldneuanlage) gepflanzt.

- **Bei 5.000 gepflanzten, jungen Bäumen je Hektar entspricht dies 3.200 Hektar an zusätzlichem Flächenbedarf.**

Ordnungsrecht

Seite 34, Zeile 1227 ff: Im Zuge der Durchführung der W-VO können sich Konkretisierungs-, Anpassungs- und Ergänzungsbedarfe für das EU- und nationale Recht ergeben.

- **Dies ist eindeutig als Drohung mit Ordnungsrecht und Verschärfungen zu verstehen.**

Öffentlichkeitsbeteiligung

- **Öffentlichkeitsbeteiligung war unter den gegebenen Informationen bisher eine Farce.** Es haben einige Info- und Austauschangebote seitens des BMUKN vor allem mit Vertretern von Stakeholdern seit 2025 stattgefunden, aber keine Information der Betroffenen wie Kommunen, Landwirte, Waldbauern und Grundeigentümer.

Ab Ende April 2026 will das BMUKN eine Online-Beteiligung zum Entwurf des Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP) für die Öffentlichkeit durchführen. Zu grundsätzlichen Fragen bezüglich der Umsetzung von NRL ist so etwas aber nicht erfolgt.

- **Wo war die Öffentlichkeitsbeteiligung auf Länderebene?**

Seite 7, Zeile 216 ff: Die Länder führen darüber hinaus eigene Informationsveranstaltungen und adressieren Stakeholder, Bewirtschafter, Grundeigentümer, Behörden und Öffentlichkeit auf Landesebene.

- **Wann fanden diese statt?**

Seite 32, Zeile 1165 ff: Einbindung von Stakeholdern, Wissenschaft und Praxis

- **Wo bleibt die Einbindung der Eigentümer?**

Folgenabschätzung

- **Wiederherstellungsplan braucht genauso wie für jedes nationale Gesetzesvorhaben auch eine Folgenabschätzung. Diese fehlt bislang weitgehend.**

Seite 12, Zeile 420 ff: Eine **extensive**, nachhaltige Landbewirtschaftung kann Klimaänderungen und Wetterextreme besser abpuffern und sorgt für stabilere Erträge und trägt zur Ernährungssicherheit bei.

→ **Das stimmt sicher nicht! Extensiv bedeutet nicht automatisch gut!**

Seite 12, Zeile 429 ff: In einer ökonomischen Analyse ausgewählter spezifischer Renaturierungs-Fallbeispiele von Wäldern, Waldmooren und Mooren waren die Gesamtnutzen von Wiederherstellungsmaßnahmen um das zwei- bis achtfache größer als die Wiederherstellungskosten (Johnson et al. 2026, <https://bfm.bsz-bw.de/files/2073/Schrift756.pdf>).

Seite 17, Zeile 621 ff: Dazu zählt etwa die Nutzung von Biomasse als Energieträger. Hier kann es zu Flächenkonkurrenzen kommen – etwa durch den Anbau von Energiepflanzen in Agrarökosystemen oder durch die intensivierete Nutzung von Holz zur Wärmeerzeugung, was für die Biodiversität und aus Klimaschutzgründen negative Wirkungen haben kann.

→ **Die für die Bioökonomie notwendige Anbaubiomasse ist bei der Erfüllung der Verpflichtungen der W-VO zu berücksichtigen. Gut! Aber wer wägt nach welchen Kriterien ab?**

Seite 17, Zeile 637 ff: Darüber hinaus können Flächenkonkurrenzen zwischen Flächenbedarfen für erneuerbare Energieanlagen (z. B. Windkraft und Photovoltaik-Freiflächenanlagen) und Wiederherstellungsmaßnahmen im Offenland und im Wald innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten bestehen, so dass Konfliktpotenziale zunehmen.

→ **Wer wägt nach welchen Kriterien ab?**

Seite 20, Zeile 739 ff: Maßnahmen im Bereich des Forstsektors werden aufgrund des bürokratischen Aufwands und der hohen Anlastungsrisiken in hohem Maße außerhalb der GAP gefördert, meist im Rahmen der GAK.

Seite 29, Zeile 1019 ff: Laut UBA belief sich die Summe für Subventionen im Bereich fossiler Brennstoffe und anderer umweltschädlicher Energiesubventionen im Jahr 2018 in Deutschland auf ca. 47,4 Milliarden Euro (Berechnung des BfN auf Grundlage der UBA Werte). Hierin enthalten sind insbesondere Dieselvergünstigungen, Kerosinsteuerbefreiung, die EEG-Ausgleichsregelung (Industriprivileg), kostenlose CO₂-Zertifikate sowie Steinkohle/Braunkohle/Kohleprivilegien. Diese Subventionen stehen den Zielen der W-VO entgegen, weil sie den weiteren Abbau fossiler Energieträger und die Zerstörung von Ökosystemen fördern, Emissionen und Schadstoffeinträge erhöhen und damit die Wiederherstellung degradierter Lebensräume systematisch erschweren und zudem teurer machen.

Seite 29, Zeile 1033 ff: Gemäß dem 30. Subventionsbericht der Bundesregierung (2023-2026) kommen nicht-energiebezogene Subventionen, die umweltschädliche Anreize setzen, insbesondere aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Bau- und Wohnungswesen. Diese Subventionen haben teilweise direkte Primäreffekte auf Biodiversität durch den Verlust und die Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch erhöhte Flächennutzung, Nährstoffeinträge, Bodenverdichtung, Entwässerung und Belastung von Gewässern. Von Bedeutung ist auch der Verlust von natürlichen Bodenfunktionen wie Wasseraufnahme- und -

speicherkapazität, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen und Speicherkapazität von Kohlenstoff durch subventionierte Flächenneuanspruchnahme z.B. im Verkehr und Bauwesen.

Seite 30, Zeile 1042 ff: Laut UBA belief sich die Untergrenze für nicht-energiebezogene umweltschädliche Subventionen im Jahr 2018 in Deutschland auf 18,4 Milliarden Euro (Berechnung des BfN auf Grundlage der UBA Werte). Hierin enthalten sind unter anderem verschiedene Steuerbefreiungen und -vergünstigungen (u.a. Kfz-Steuerbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen) oder die Entfernungspauschale. Subventionen im marinen Bereich – vor allem fischereibezogene Förderinstrumente – werden im UBA-Bericht (2021a) grundsätzlich als potenziell umweltschädlich eingestuft, da sie Überfischung sowie die Belastung mariner Lebensräume fördern können. In der EU-Agrarförderung (GAP) muss differenziert werden zwischen Maßnahmen, die für die Umwelt förderlich sind und solchen, die sich schädlich auf die Umwelt auswirken.

- ➔ **Damit wird quasi indirekt ganz klar darauf abgezielt, dass die WVO über den Abbau dieser Subventionen finanziert werden soll! Dies schlägt voll auf die Land- und Forstwirtschaft durch!**

Art. 11 Landwirtschaftliche Ökosysteme

Seite 224, Zeile 7870 ff: Im nationalen Trend weist der Indikator [„Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden,“] einen Abwärtstrend auf, nach aktuellem Stand des Wissens wesentlich bedingt durch fortschreitende Klimawandelfolgen. Eine wissenschaftlich fundierte Bewertung der Zielerreichung setzt somit die Berücksichtigung der Klimawandelfolgen voraus.

- ➔ **Wie soll dies möglich sein? Abschätzungen von Klimawandel sind wissenschaftlich sehr schwer abzuschätzen.**

Seite 225, Zeile 7882 ff: Der Indikator „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt“ ist als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in landwirtschaftlichen Ökosystemen grundsätzlich geeignet, da Landschaftselemente in Deutschland nachweislich einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität in Agrarökosystemen leisten, indem sie zur Vernetzung von Habitaten beitragen, Lebensraum für Bestäuber und Feldvögel sind und die Bodenbiodiversität fördern.

- ➔ **Dieser Indikator stellt ein Zielkonflikt mit der in Artikel 1 c) der W-VO genannten Ziels der Verbesserung der Ernährungssicherheit dar.**

Art. 12 Waldökosysteme

Seite 230, Zeile 8021 ff:

- ➔ **Bisher fehlen jegliche Aussagen zu den Indikatoren zum Wald, zu Definitionen und zu Folgen für die Waldbewirtschaftung! Einschätzung ist deshalb aktuell nicht möglich!**

Seite 230, Zeile 8053 ff: Die vom BMUKN angeführte Waldfläche von 109.710 km² bzw. 10,97 Mio. Hektar, für die Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absätze 1 bis 3 greifen sollen, entspricht nahezu der Gesamtfläche an Wald in Deutschland mit rund 11,5 Mio. Hektar Wald.

Es handelt sich hier um eine Leistung vorhandener oder geplanter (z.B. KWMplus) Förderprogramme. Das BMUKN geht scheinbar davon aus, dass damit die Ziele der W-VO erreicht werden können.

Vom BMUKN wird nicht aufgezeigt und somit quasi verschleiert, dass eventuell letztlich ordnungsrechtliche Maßnahmen folgen, wenn die Ziele nicht erreicht werden.
